

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2; Allgemeinverfügung der Stadt Xanten vom 17.11.2021 zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Xantener Innenstadt auf geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung	2-5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung der Stadt Xanten vom 17.11.2021

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Xanten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Xantener Innenstadt auf geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

A.

I. „2-G“ Regelung

(1)

a) Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Xantener Innenstadt dürfen während des Zeitraums vom 19.11.2021 bis zum Ablauf des 22.12.2021 nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

b) Als eine Inanspruchnahme gilt insbesondere

- der Verzehr von auf dem Markt gem. lit. a) erworbenen Speisen und Getränken im Bereich des Marktes,
- der Erwerb von Speisen, Getränken und sonstigen Produkten,
- das Nutzen von Fahrgeschäften, Schaugeschäften und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes
- das Verweilen als Besucher des Weihnachtsmarktes im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes.

(2) Immunisierte Personen gem. Abs.1 lit. a) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1-5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BANz AT 08.05.2021 V1).

Diese sind verpflichtet, einen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus mitzuführen und diesen den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Zur Identitätsfeststellung ist zudem der amtliche Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

(3) Die Beschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für:

- Kinder, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben,

- Schwangere,
- Personen, denen aus ärztlich bescheinigten Gründen eine Impfung nicht empfohlen wird

Bei fehlender Immunisierung ist diesen die Nutzung der Angebote des Weihnachtsmarktes als getestete Person i.S.d. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung gestattet. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Ein Nachweis über das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

II. Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 5 CoronaSchVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Xanten als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sog. „2 G Regelung“ für den Weihnachtsmarkt als Veranstaltung im Freizeitbereich in der historischen Innenstadt Xanten eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher – auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz – gekennzeichnet ist. Um dem Infektionsgeschehen entgegenzuwirken wurde durch die Landesregierung am 16.11.2021 eine flächendeckende 2-G-Regel im Freizeitbereich für die 47. Kalenderwoche angekündigt. Aufgrund der Tatsache, dass der Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt am 19.11.2021 für die Besucherinnen und Besucher geöffnet wird ist es zum Schutz der Bevölkerung erforderlich, die angekündigten Maßnahmen bereits zum Öffnungstermin umzusetzen. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Wesel zeigte in den letzten Tagen ebenfalls einen erheblichen Anstieg. Während diese Anfang November (03.11.2021) noch bei 54,8 lag, stieg diese am 17.11.2021 auf einen Wert von 166,9. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie der Xantener Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen. Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich daraus, dass vermehrt festzustellen ist, dass bei einem Zusammentreffen

von infizierten Genesenen und Geimpften überwiegend mit moderat verlaufenden Infektionen zu rechnen ist. Zu einer Überlastung des Gesundheitssystems tragen derartige Kontakte somit nicht in gesteigertem Maße bei. Andere weniger beschränkende Maßnahmen führen nicht zu diesem Ergebnis. Eine Maskenpflicht kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da ein Besuch des Weihnachtsmarktes in besonderer Weise durch den Genuss von Speisen und Getränken gekennzeichnet ist, was das Tragen von Masken ausschließt. Auch das Vorsehen einer Testpflicht für nicht immunisierte Personen ist zur Gefahrenabwehr nicht gleich geeignet. Unter Berücksichtigung der begrenzten Validität der Testergebnisse und steigendem Infektionsgeschehen ist insofern mit einer Ansteckung nicht-immunisierter Personen und einem weiteren Antreiben des Infektionsgeschehens mit schweren Verläufen zu rechnen. Deshalb ist eine Testmöglichkeit lediglich für den Personenkreis vorgesehen, für den eine Impfung nicht uneingeschränkt empfohlen wird, um auch insofern eine Teilhabe zu ermöglichen. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der „2 G Regelung“ auch verhältnismäßig. Dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt insofern Vorrang vor dem bedingungslosen Besuch eines Weihnachtsmarktes zu.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

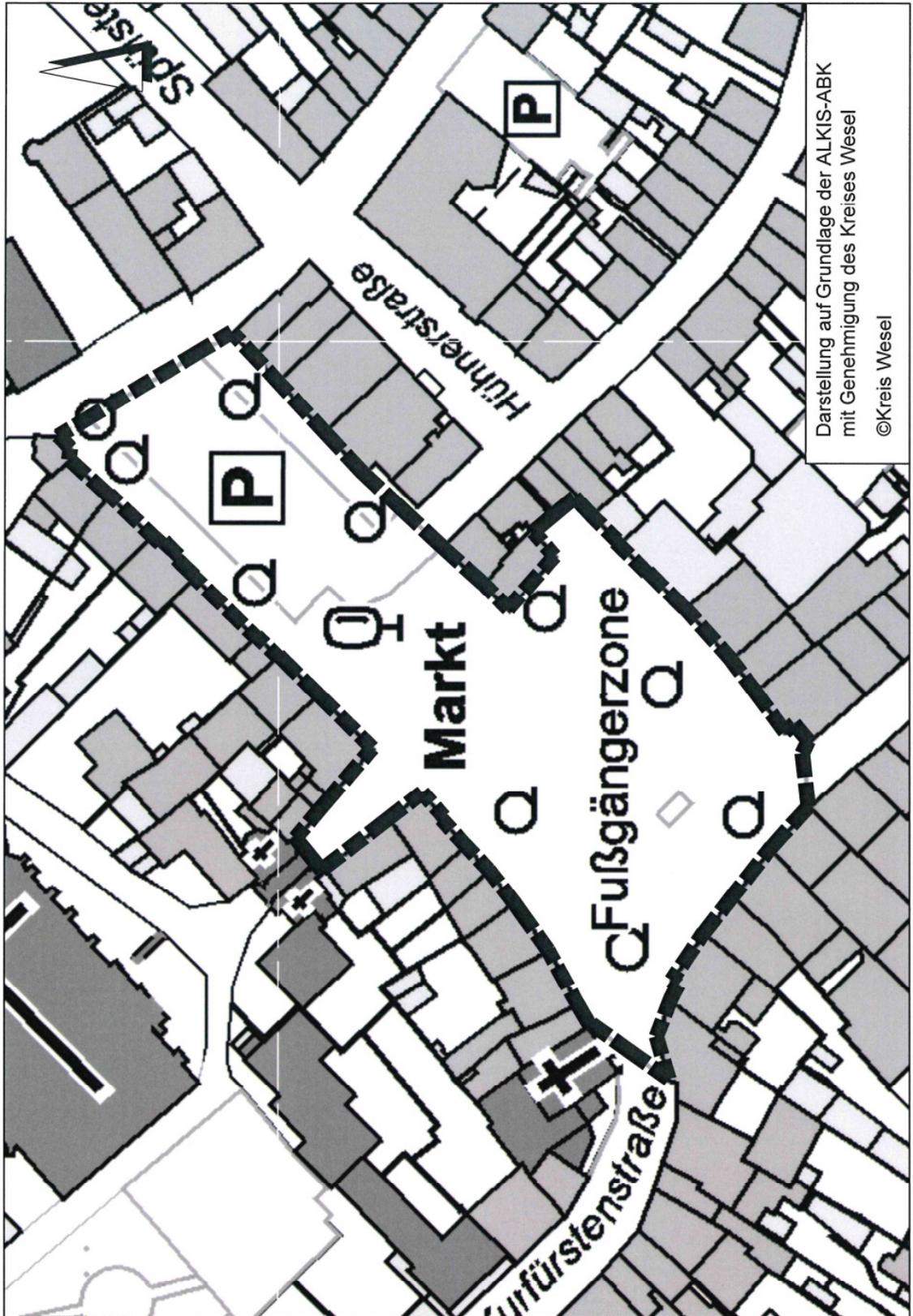
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:

- Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Xanten, 17.11.2021

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der ALKIS-ABK
mit Genehmigung des Kreises Wesel

©Kreis Wesel